

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

11. Jahrgang

Südlohn, 11. Juli 2006

Nummer 9

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung: Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südlohn (Vergnügungssteuersatzung)	2
2. Bekanntmachung: Jahresrechnung 2005	10
3. Bekanntmachung: Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereiche 3,7 und 8 der Gemeinde Südlohn	11
4. Bekanntmachung: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschlohner Esch“ im Ortsteil Südlohn	12
5. Bekanntmachung: Bürgerbusfahrplan	13
6. Bekanntmachung: Abfallkalender für die Monate Juli und August	15

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 21.06.06 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südlohn (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.2003 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Südlohn Nr. 1/2003 vom 27.01.2003) wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Südlohn veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Südlohn vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Südlohn auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Südlohn binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Südlohn den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Südlohn kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Südlohn spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Südlohn kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1. Bei anderen in Abs. 1 genannten Veranstaltungen wird zum Gebührensatz nach Satz 1 ein Zuschlag in Höhe von 50% erhoben. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Südlohn kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Südlohn spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Südlohn kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag aus der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronischen Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

- | | |
|--|--|
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 25,00 Euro |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro |
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 20 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 300,00 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
- | | |
|--|--------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 150,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50,00 Euro, |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 35,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25,00 Euro, |
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 300,00 Euro

§ 10 b **Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet Gemeinde Südlohn mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Südlohn anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktagen nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Südlohn ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gemeinde Südlohn ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

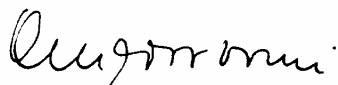
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 06. Juli 2006

Der Bürgermeister
i. V.



(Schlottbom)



Bekanntmachung:
Jahresrechnung 2005

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 21.06.2006 über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt beschlossen:

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2005 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

A) Einnahmen

1. Soll-Einnahmen	15.182.206,20 €
2. + neue Haushaltsreste	500.000,00 €
3. - Abgang auf alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
4. - Abgang auf alte Kasseneinnahmereste	<u>0,00 €</u>
<i>Bereinigte Soll-Einnahmen</i>	<i>15.682.206,20 €</i>

B) Ausgaben

1. Soll-Ausgaben	15.242.143,04 €
2. + neue Haushaltsausgabereste	577.703,16 €
3. - Abgang auf alte Haushaltsausgabereste	137.640,00 €
4. - Abgang auf alte Kassenausgabereste	<u>0,00 €</u>
<i>Bereinigte Soll-Ausgaben</i>	<i>15.682.206,20 €</i>

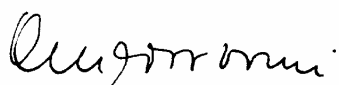
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2005 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und Anlagen sowie der allgemeine Band der Jahresrechnung liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Südlohn-Oeding, Zimmer 18, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Rechenschaftsbericht ist ebenfalls im Internet unter www.suedlohn.de einzusehen.

Südlohn, den 05.07.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung


Schlottbom



B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereiche 3, 7 und 8 der Gemeinde Südlohn

Die Bezirksregierung Münster hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereiche 3, 7 und 8 am 05.07.2006 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut

Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn Änderungspunkte 3, 7 und 8

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 21.06.2006 beschlossenen 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.

*Münster, den 05.07.2006
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5102-22/06
Im Auftrag*

Gez. Krause

In der Genehmigungsverfügung wird der Gemeinde ergänzend auferlegt, dass für den Änderungsbereich 3 der Plan redaktionell ergänzt wird um die Darstellung eines Sondergebietes mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Bekleidung“ und „Schuhe“ unter Angabe der jeweiligen Verkaufsfläche. Der Auflage der redaktionellen Ergänzung wurde zwischenzeitlich Folge geleistet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 V des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.


Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB (o.g. Fassung) bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

1. Eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB (o.g. Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung, wenn bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (Ziffer 1) nicht innerhalb eines Jahres und bei Mängeln der Abwägung (Ziffer 2) nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Änderung im Flächennutzungsplan sowie der Erläuterungsbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn – OT Oeding – Zimmer 23, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Mit der Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn, Änderungsbereiche 3, 7 und 8 gem. § 6 V BauGB (o.g. Fassung) wirksam.

Südlohn, 11.07.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung


Schlottbom



B e k a n n t m a c h u n g

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschloher Esch“ im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschloher Esch“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung hat folgende Inhalte:

- a. Wegfall der festgesetzten Firstrichtung für die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 9, Parzellen 111, 112 und 241.
- b. Aufnahme folgender textlicher Festsetzung unter Punkt 5.2.1:
 - Bei der Dachform Mansarddach darf ausnahmsweise die festgesetzte maximale Traufenhöhe überschritten werden. Die Dachneigung kann im Bereich zwischen 20° und 70° liegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschloher Esch“ wird hiermit gem. § 10 III BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Nach § 215 I BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine unter Berücksichtigung des § 214 All BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans Verletzung sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 III Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

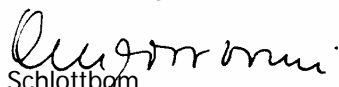
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschloher Esch“ im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 23, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sie tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 06.07.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung


Schlottbom



OEDING

Juli		August		
1	Sa	1	Di	
2	So	2	Mi	B (IB)
3	Mo	3	Do	
4	Di	4	Fr	
5	Mi	5	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
6	Do	6	So	
7	Fr	7	Mo	
8	Sa	8	Di	W (IB + AB)
9	So	9	Mi	P (IB + AB)
10	Mo	10	Do	
11	Di	11	Fr	W (IB + AB)
12	Mi	12	Sa	P (IB + AB)
13	Do	13	So	
14	Fr	14	Mo	
15	Sa	15	Di	
16	So	16	Mi	B (IB)
17	Mo	17	Do	
18	Di	18	Fr	
19	Mi	19	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
20	Do	20	So	
21	Fr	21	Mo	U/EK
22	Sa	22	Di	W (IB + AB)
23	So	23	Mi	M (IB + AB)
24	Mo	24	Do	
25	Di	25	Fr	W (IB + AB)
26	Mi	26	Sa	M (IB + AB)
27	Do	27	So	Bürgerschützenfest Südlohn (400J.)
28	Fr	28	Mo	
29	Sa	29	Di	Kiirmes u. Bürgerschützenfest Oeding (200J.)
30	So	30	Mi	B (IB)
31	Mo	31	Do	

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

Juli und August 2006

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- G = Grünanlieferung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

Juli		August		
1	Sa	1	Di	AB Schrott anmelden
2	So	2	Mi	B (IB)
3	Mo	3	Do	
4	Di	4	Fr	Sch/EG
5	Mi	5	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
6	Do	6	So	
7	Fr	7	Mo	
8	Sa	8	Di	W (IB + AB)
9	So	9	Mi	P (IB + AB)
10	Mo	10	Do	
11	Di	11	Fr	W (IB + AB)
12	Mi	12	Sa	P (IB + AB)
13	Do	13	So	
14	Fr	14	Mo	
15	Sa	15	Di	
16	So	16	Mi	B (IB)
17	Mo	17	Do	
18	Di	18	Fr	
19	Mi	19	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
20	Do	20	So	
21	Fr	21	Mo	U/EK
22	Sa	22	Di	W (IB + AB)
23	So	23	Mi	M (IB + AB)
24	Mo	24	Do	
25	Di	25	Fr	W (IB + AB)
26	Mi	26	Sa	M (IB + AB)
27	Do	27	So	Bürgerschützenfest Südlohn (400J.)
28	Fr	28	Mo	
29	Sa	29	Di	Kiirmes und Bürgerschützenfest Oeding (200 J.)
30	So	30	Mi	B (IB)
31	Mo	31	Do	